

Einnahmenagentur sammelt bis 30. Oktober Informationen

# Fragebogen an Vereine

Um künftig gezielte Kontrollen der Vereine und gemeinnützigen Organisationen durchführen zu können, hat die Einnahmenagentur einen Fragebogen genehmigt. Damit werden ausführliche Informationen über die zahlreichen Vereine gesammelt, auch um einen möglichen steuerlichen Missbrauch bei diesen Organisationen aufzudecken.

Der Fragebogen ist bereits im Internet zugänglich. Er muss bis zum 30. Oktober mit den erforderlichen Daten über Internet an die Einnahmenagentur geschickt werden.

Zum Ausfüllen des Fragebogens sind alle Vereine (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) verpflichtet, die weiter die Steu-

erbefreiung für die jährlichen Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Beiträge nutzen wollen. Auch für die weitere Beibehaltung der steuerlichen Begünstigungen (Einkommensteuer und Mehrwertsteuer) für etwaige gewerbliche Tätigkeiten der Vereine ist der Fragebogen auszufüllen. Dies gilt auch für gemeinnützige Organisationen und Amateursportvereine.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind die Tourismusvereine,

die sich für die Begünstigungen nach Gesetz Nr. 398/1991 entschieden haben, sowie die in das Register beim Coni eingetragenen Amateursportvereine, die sich nicht gewerblich betätigen. Auch die gemeinnützigen Organisationen, die nur eine unbedeutende gewerbliche Tätigkeit ausüben, sind von der Meldepflicht befreit.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Niedriger Leitzins hat niedrigen Prozentsatz zur Folge

## Acht Prozent Verzugszinsen

Im Halbjahr Juli bis Dezember 2009 beträgt der Zinssatz für die Verzugszinsen acht Prozent. Dieser Zinssatz wurde im staatlichen Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) vom 28. August veröffentlicht. Die Veröffentlichung hätte bereits Ende Juni erfolgen sollen. Da das Finanzministerium für solche Verspätungen jedoch keine „Verzugszinsen“ bezahlt, hat dies keine Folgen.

Der veröffentlichte Zinssatz für Verzugszinsen beim Geschäftsverkehr gilt, wenn die Geschäftspartner keinen betreffenden Zinssatz festgelegt haben. Das Finanzministerium legt den Zinssatz für die Verzugszinsen jeweils für ein Halbjahr fest. Er

richtet sich nach dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zuzüglich sieben Prozentpunkte. Weil zurzeit der Leitzinssatz sich mit ein Prozent auf einem historischen Tief befindet, ist auch der Zinssatz für die Verzugszinsen entsprechend niedrig. Für das erste Halbjahr 2009 galt noch ein Zinssatz von 9,5 Prozent.

Eine Ausnahme gilt für den Zahlungsverzug beim Handel mit verderblichen Lebensmitteln. In diesen Fall beläuft sich der Zinssatz auf 9,0 Prozent (EZB-Leitzinssatz plus acht 8 Prozent). abk **W**

Irap

## Wettrennen abgesagt

Am 14. September hätte über Internet ein Wettrennen für die teilweise Rückzahlung der Wertschöpfungssteuer (Irap) stattfinden sollen. Diese Rückzahlung beläuft sich auf zehn Prozent der in den Jahren 2004 bis 2007 geleisteten Steuer. Nach den harten Protesten der Unternehmerverbände und der Verbände der Freiberufler wurde das Internet-Wettrennen abgesagt. Die Einnahmenagentur will nun so schnell wie möglich ein neues Verfahren für die Rückzahlung der Irap finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die äußerst knapp bemessenen Mittel nicht ausreichen werden, um sämtliche Rückzahlungsanträge zu befriedigen. Das neue Verfahren soll bis zum 31. Oktober ausgearbeitet werden. abk **W**

## DER EXPERTE ANTWORTET

### Wohnung im Ausland

**Ich habe seit meiner Studienzeit eine Wohnung in Innsbruck, die die ich künftig vermieten möchte. Ich habe in meiner Steuererklärung die Wohnung bis heute nie angegeben. Hätte ich das tun müssen? Wenn ja, kann ich nun den Strafnachlass beanspruchen? Muss ich das Einkommen in Italien versteuern, wenn ich die Wohnung jetzt vermiete?**

Die selbst genutzten und nicht vermieteten ausländischen Immobilien sind in Italien nur dann zu erklären, wenn der ausländische Fiskus die Besteuerung des Eigenmietwertes vorsieht (z. B. aufgrund des so genannten Einheitswertes, des Katasterertrages oder ähnlicher Pauschalwerte). In Österreich ist die Besteuerung eines Eigenmietwertes nicht vorgesehen, weshalb Sie die Wohnung in Ihrer Steuererklärung im Formblatt RW nicht erklären müssen. Entsprechend müssen sie den so genannten steuerlichen Schutzschild (scudo-ter) auch nicht in Anspruch nehmen. Falls Sie die Wohnung künftig vermieten, müssen Sie die Einkünfte in Italien versteuern und das Formblatt RW Ihrer Steuererklärung ausfüllen. In Italien gilt nämlich der Grundsatz der Versteuerung des Welteinkommens, weshalb ein italienischer Staatsbürger auch die Einkommen aus den sich im Ausland befindlichen Immobilien zu versteuern hat. Für die Bemessungsgrundlage müssen Sie sich auf den diesbezüglich im Ausland erklärten steuerpflichtigen Betrag beziehen. Die italienische Steuerbehörde akzeptiert die ausländische Steuergrundlage einschließlich der dort abgezogenen Aufwendungen.

\*\*\*

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion ([dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it)). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert Berger,  
Kanzleipartner  
lanthaler+berger+partner

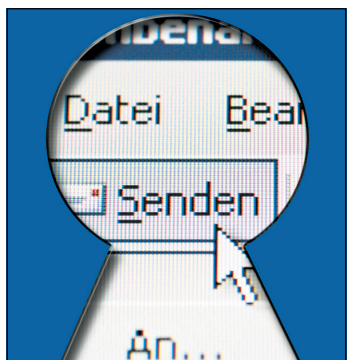


Foto: tmm

Nur per Internet kann der Fragebogen für Vereine an die Einnahmenagentur gesandt werden.

## TERMINKALENDER

### Letzter Termin

Dienstag, 15. September

#### Einzelhändler - Sammelbuchung der August-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im August mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Mittwoch, 16. September

#### Steuervertreter - Zahlung des Steuereinbehalts:

Die im August vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irap) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im August bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den August auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

#### Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat August mit Vordruck F24 überweisen.